



Energiewirtschaft

147 ME XVIII G 1/92

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1

DVR: 37 257

Telex: 131373 ensek a

Telefax 713 35 11 99

Telefon 0222/713 35 11

Einlaufstelle und Postanschrift:

1011 Wien, Stubenring 1

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 551.306/1-VIII/1/92

Rat Dr. Jilg

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

BUNDESGESETZENTWURF	
25	-GE/19
Datum: 17. MRZ. 1992	
19. März 1992	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz
Begutachtungsverfahren

Dr. Wünschger

Bezugnehmend auf die EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ
der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961,
BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf einer
Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der
10.April 1992 vorgesehen.

Beilage

Wien, am 12. März 1992

Für den Bundesminister:

Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler

E N T W U R F
**Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs-
und Meldegesetz 1982 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II und III des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.266/1984, BGBl.Nr.652/1987 und BGBl.Nr.339/1988, und der Artikel II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

A r t i k e l I I

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.266/1984, BGBl.Nr.652/1987 und BGBl.Nr.339/1988 wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 2 lautet:

"§ 2. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, ist der inländische Warenempfänger (erster inländischer Abnehmer) vorratspflichtig.

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Vorratspflicht."

2. Artikel II § 3 Abs.1 und 2 lauten:

"§ 3. (1) Vorratspflichtige haben ab 1. März jeden Jahres je 25 % des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann den im Abs.1 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist."

3. Artikel II § 4 Abs.1 lautet:

"§ 4. (1) Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5."

4. Artikel II § 5 Abs.4 lautet:

"(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2."

5. Artikel II § 5 Abs.5 lautet:

"(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung einen Höchstattarif für die Übernahme der Vorratspflicht für je 1000 Erdöleinheiten festzulegen. Der Tarif ist so zu bemessen, daß er die mit der Haltung der Pflichtnotstandsreserven verbundenen Kosten deckt. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode vorzusehen. Die Verordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen."

6. Artikel II § 5 Abs.6 Z 4 lautet:

"4. Die Lagerhalter haben allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Bedingungen den im Abs.2 genannten Erfordernissen entsprechen."

- 4 -

7. Artikel II § 5 Abs.6 Z 9 lautet:

"9. Lagerhalter dürfen Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten nur an die Behörde erteilen."

8. Artikel II § 7 lautet:

"§ 7. Wer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufnimmt, muß im ersten Kalendervierteljahr nach Aufnahme der Importtätigkeit keine Pflichtnotstandsreserven halten. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind 25 % der Importe aller vorangegangenen Kalendervierteljahre zu halten. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahres nach Neuaufnahme der Importtätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich der Umfang der Pflichtnotstandsreserven nach § 3."

9. Artikel II § 9 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die Vorräte gemäß Abs.1 sind mit 10 % der Pflichtnotstandsreserven zu bemessen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann diesen Prozentsatz über Antrag des Vorratspflichtigen vermindern, wenn dieser nachweist, daß ein geringerer Prozentsatz den technischen Gegebenheiten seines Betriebes entspricht. Völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen hiedurch nicht verletzt werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen den im Abs.2 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern."

10. Artikel II §§ 12 und 13 lauten:

"§ 12. (1) Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres schriftlich entsprechend den hiefür amtlich aufzulegenden Formularen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs.1) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,

1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs.1 Z 1,2 oder 3 gehalten wird;
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen wird.

(2) Die im Abs.1 genannten Meldepflichtigen haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum 15. des Folgemonats die im Vormonat durchgeführten Importe an Erdöl und Erdölprodukten schriftlich entsprechend den hiefür amtlich aufzulegenden Formularen zu melden.

§ 13. Vorratspflichtige haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzten schriftlich entsprechend den hiefür amtlich aufzulegenden Formularen bis zum 15. des Folgemonats Meldung zu erstatten."

11. Artikel II § 16 Abs.1 lautet:

"§ 16. (1) Sofern es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Erhebungen, die sich auf Ölgesellschaften (Art.26 des IEP-Übereinkommens) beziehen, über folgende Gegenstände anzuordnen:

1. Aufbringung von Erdöl und Erdölprodukten einschließlich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres;
2. Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Erdöl und Erdölprodukte;
3. sonstige Gegenstände, insbesondere nach den Art.25 bis 36 des IEP-Übereinkommens."

12. Artikel II § 18 lautet:

"§ 18. Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, sind die in einer Verordnung nach § 16 bezeichneten Meldepflichtigen zur Auskunftserteilung an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet."

13. Artikel II § 21 lautet:

"§ 21. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Wertes der fehlenden Menge der Pflichtnotstandsreserve gemäß § 3 Abs.1 zu bestrafen ist, begeht, wer der Vorratspflicht gemäß den §§ 2 bis 10 oder den auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt.

(2) Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn vor der Ansetzung oder Durchführung einer Kontrolle (§ 17) eine Meldung gemäß § 15 erstattet und die fehlende Menge unverzüglich ergänzt wurde."

14. Artikel III Abs.5 lautet:

"(5) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Bescheiderlassung, freigeben. Dies ist nur so weit und so lange zulässig, als die Schwierigkeiten auf andere zumutbare Weise nicht behoben werden können."

15. Artikel IV Abs.1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft"

A r t i k e l I I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 5 Abs.5 können bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

V O R B L A T T

Problem:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 30. Juni 1992 aus. Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 soll, soweit Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden, saniert und für einen EG-Beitritt Österreichs vorbereitet werden.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes, Sanierung und Anpassung.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Anpassung an den EG-Vertrag. Verankerung der von den Vorratspflichtigen zu haltenden Mengen an Pflichtnotstandsreserven wiederum im Gesetz. Streichung aller Verweise auf die Zwangsüberbingung.

Alternative:

Lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

keine

EG-Kompatibilität:

gegeben

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr.652/1987, wurden Vorratspflichtige im Sinne des EBMG verpflichtet, 16 % ihrer Vorratspflicht an einen mit Bundeshaftung ausgestatteten, behördlich genehmigten Lagerhalter zu überbinden. Dieses System wurde durch die Novelle BGBl.Nr. 339/1988 dahingehend modifiziert, daß die Verpflichtung zur Überbindung nach Produktgruppen differenziert wurde. Um den Vorratspflichtigen zu ermöglichen, die mit der Zwangsüberbindung verbundenen Kosten bereits in der Preiskalkulation der Importperiode zu berücksichtigen, wurde weiters vorgesehen, daß der für die Übernahme der Lagerpflicht geltende Höchstarif spätestens zu Beginn des Importjahres veröffentlicht sein mußte um für die der Importperiode nachfolgenden Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben. Eine analoge Regelung wurde auch bezüglich der allgemeinen Bedingungen vorgesehen.

Mit Erkenntnis vom 30.11.1990, G 139/88, hat der Verfassungsgerichtshof alle auf die verpflichtende Überbindung bezughabenden Regelungen des EBMG aufgehoben. Um den sich aus dem Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm, BGBl.Nr.317/1976 ergebenden Verpflichtungen zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven weiterhin zu entsprechen, war es notwendig, die sich aus dem EBMG in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.339/1988 festgelegten Prozentsätze für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven anzuheben. Dies erfolgte durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Höhe der Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten, BGBl.Nr.727/1990. Durch die vorliegende Novellierung soll das Ausmaß der von den Vorratspflichtigen zu haltenden Pflichtnotstandsreserven wiederum im Gesetz selbst verankert werden. Weiters werden alle auf die Lagervertragspflicht bezughabenden Verweisungen eliminiert. Gestrichen werden soll auch die

- 2 -

Fristsetzung für die Veröffentlichung der Tarife und der allgemeinen Bedingungen, die sich in der Praxis als schwerfällig erwiesen haben und für die es nach dem Wegfall der Lagervertragspflicht auch keine sachliche Notwendigkeit mehr gibt.

Überdies soll überall dort, wo im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen auf das IEP-Übereinkommen Bezug genommen wird, im Hinblick den in Aussicht genommenen Beitritt Österreichs zur EG nur allgemein von "völkerrechtlichen Verpflichtungen" gesprochen werden (ausgenommen die ausdrückliche Verweise auf das IEP-Übereinkommen in den §§ 9 Abs.1 und 16 Abs.1 des EBMG).

Hinsichtlich der Brennstoffbevorratung soll klargestellt werden, daß bei einer vorübergehenden Freigabe von Brennstoffvorräten die Frist zur Wiederauffüllung ab Bescheiderlassung zu laufen beginnt.

Da es sich bei den Wirtschaftslenkungsgesetzen um reine Krisengesetze handelt, die auch der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen dienen, sollen diese ebenso wie das Preisgesetz 1992 unbefristet erlassen werden.

Durch die Novellierung des Bundesgesetzes entstehen dem Bund keine Kosten. Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art.44 Abs.2 B-VG erforderlich.

Im besonderen:

Zu Art.II Z.1-4:

Die Textfassung entspricht jener des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes idF der Novelle BGBl.Nr.652/1987, die Rücknovellierung wurde durch das obzit. VfGH-Erkenntnis erforderlich.

Zu Art. II Z. 5:

Die Textfassung entspricht jener des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes idF der Novelle BGBl.Nr.652/1987 und soll gewährleisten, daß eine die Bevorratungskosten deckende Tarifierhöhung schon zu Beginn der dem Importjahr folgenden Bevorratungsperiode möglich ist. Nach der derzeitigen Rechtslage muß der Tarif spätestens zu Beginn des Importjahres (Kalenderjahres) veröffentlicht werden, um für die nächste Bevorratungsperiode (Folgejahr) Gültigkeit zu haben.

Zu Art. II Z. 6-10:

Die Textfassung entspricht jener des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes idF der Novelle BGBl.Nr.652/1987, die Rücknovellierung wurde durch das obzit. VfGH-Erkenntnis erforderlich.

Zu Art. II Z. 11u.12:

siehe die Ausführungen im letzten Absatz des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Art. II Z. 13:

Die Textfassung entspricht jener des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes idF der Novelle BGBl.Nr.652/1987, die Rücknovellierung wurde durch das obzit. VfGH-Erkenntnis erforderlich.

Zu Art. II Z. 14:

Durch die Einfügung der Worte "gerechnet ab Bescheiderlassung" soll klargestellt werden, wann im Falle einer vorübergehenden Freigabe von Brennstoffvorräten die Frist zur Wiederauffüllung zu laufen beginnt.

Zu Art. II Z. 15:

Durch diese Bestimmung erfolgt eine unbefristete Verlängerung des EBMG.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltender Text

**Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982
(BGBl.Nr.546/1982, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr.266/1984,
BGBl.Nr.652/1987 und BGBl.Nr.339/1988
und der Kundmachung BGBl.Nr.90/1991)**

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Artikel II und III des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984 und BGBl. Nr. 652/1987, und der Artikel II bis IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Entwurf

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie Artikel II und III des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.266/1984, BGBl.Nr.652/1987 und BGBl.Nr.339/1988, und der Artikel II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1.Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind

1. "IEP-Übereinkommen" das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
2. "Erdöl" Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 27.09 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung); ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. "Erdölprodukte" Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifes, einschließlich Erdölfraktionen und Rückstände von der Erdölverarbeitung der Nummer 27.10 des Zolltarifes, ausgenommen Schmieröle, Transformatoröle und zubereitete Schmierfette;
4. "Benzine" Waren der Nummer 27.10A des Zolltarifes, ausgenommen Petroläther, n-Hexan und n-Heptan;
5. "Testbenzine" Waren der Nummer 27.10B des Zolltarifes;

6. "Petroleum" Waren der Nummer 27.10C des Zolltarifes;
7. "Gasöle" Dieselkraftstoff und andere Gasöle der Nummer 27.10D des Zolltarifes, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöles gemäß den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Mitteldestillate bestimmter Siedegrenzen zur Herstellung von Druckfarben;
8. "Erdölfractionen zur Weiterverarbeitung" durch Kracken, Destillation oder durch Destillation und Raffination hergestellte Erdölfractionen der Anmerkung 3 zu Nummer 27.10 des Zolltarifes;
9. "Heizöle" Waren der Nummer 27.10E des Zolltarifes;
10. "Spindelöle und Schmieröle" Waren der Nummer 27.10F des Zolltarifes, ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke;
11. "andere Öle" Waren der Nummer 27.10I des Zolltarifes, sofern sie energetisch genutzt werden können, ausgenommen Transformatorenöle;

12. "Rückstände zur Weiterverarbeitung" Rückstände von der Erdölverarbeitung zur Weiterverarbeitung durch Kracken, Destillation oder Destillation und Raffination der Anmerkung 4 zu Nummer 27.10 des Zolltarifes;

13. "Steinkohle und Steinkohlekoks" Steinkohle aus Nummer 27.01 und Koks und Halbkoks (Schwefelkoks) aus Steinkohle aus Nummer 27.04 des Zolltarifes;

14. "Erdgas" Erdgas aus Nummer 27.11 des Zolltarifes.

§ 2. (1) Zur Sicherung der Versorgung mit Erdöl und Erdölprodukten haben physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren (Importeure), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

*) 1. Verträge über die Lagerung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölprodukten mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abzuschließen (Lagervertragspflicht) sowie

2. Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten im Inland halten (Vorratspflicht).

*) Mit Erk. des VfGH vom 30.11.1990 aufgehoben.

§ 2. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, ist der inländische Warenempfänger (erster inländischer Abnehmer) vorratspflichtig.

Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, treffen diese Verpflichtungen den inländischen Warenempfänger (ersten inländischen Abnehmer).

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Lagervertrags- und Vorratspflicht.

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Vorratspflicht.

*) § 3. (1) Die Verpflichtung zum Abschluß eines Lagervertrages mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter beträgt ab 1. März jeden Jahres bis 28. Feber des Folgejahrs (Bevorra- tungperiode)

§ 3. (1) Vorratspflichtige haben ab 1. März jeden Jahres je 25 % des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdöl- produkten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflicht- notstandsreserven im Inland zu halten.

1. für Rohöl 4 %

2. für Benzine und Mitteldestillate
(einschließlich Ofenheizöl) 5 %

3. für Heizöle 2 %

der im Vorjahr importierten Menge (Abs. 5)

*) Mit Erk. des VfGH vom 30.11.1990 aufgehoben.

(2) Die Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven beträgt ab 1. März jeden Jahres bis 28. Feber des Folgejahres (Bevorratungsperiode)

1. für Rohöl 21 %
2. für Benzine und Mitteldestillate
(einschließlich Ofenheizöl) 20 %
3. für Heizöl 23 %

der im Vorjahr importierten Menge (Abs. 5). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die in diesem Absatz genannten Prozentsätze durch Verordnung ändern, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, durch Verordnung abweichend von Abs. 2 neu festsetzen, wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann den im Abs.1 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann abweichend von Abs. 2 auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid die Höhe der Pflichtnotstandsreserven festsetzen und den Zeitraum der Wiederauffüllung dem Vorratspflichtigen vorschreiben, wenn Pflichtnotstandsreserven durch Kriegseinwirkungen, Terroraktionen, Sabotage, technische Gebrechen, höhere Gewalt oder auf andere Weise vernichtet worden sind.

(5) Der Vorjahresimport wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) aus dem Zollausland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt. Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum aus den Zollinland in den ausländischen Verkehr verbrachte. Dabei kann der Export von Rohöl oder Erdölprodukten unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 8 Abs. 4 vom Import an Rohöl abgezogen werden. Der Import an Erdölprodukten kann durch den Export von Erdölprodukten innerhalb der Gruppen von

1. Benzin und Testbenzin;
2. Petroleum und Gasölen;
3. Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen vermindert werden.

§ 4. (1) Die Vorratspflicht (§ 2 Abs. 1 Z 2) kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5.

§ 4. (1) Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5.

(2) Im Falle der Vorratshaltung gemäß Abs. 1 Z 3 müssen die Verträge eine Laufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Der Vertragsabschluß ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum Beginn der Bevorratungsperiode durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Lagerhaltung von Pflichtnotstandsreserven gemäß Abs. 1 Z 3 darf nur in Tanklagern erfolgen, die eine Mindestgröße von 500 m³ aufweisen. Dritte, die eine Verpflichtung zur Lagerhaltung auf Grund privatrechtlicher Verträge übernommen haben, dürfen diese Verpflichtung nicht weiter überbinden.

§ 5. (1) Die Vorratspflicht kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 von Lagerhaltern mit befreiender Wirkung für den Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommen werden.

(2) Lagerhalter, die die Vorratspflicht für Dritte übernehmen wollen, bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Lagerhalter nach Sachkenntnis und innerer Einrichtung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach diesem Bundesgesetz bietet. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund zu hören.

(3) Die Lagerhalter haben über die Übernahme der Vorratspflicht eine Bestätigung auszustellen, aus der der Umfang der übernommenen Verpflichtung, insbesondere die zu haltende Menge an Pflichtnotstandsreserven, und die Dauer der Übernahme hervorgeht. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist die Ausstellung solcher Bestätigungen unverzüglich durch den Lagerhalter anzuzeigen.

(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2.

(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung einen Höchsttarif für die Übernahme der Lagerung durch einen behördlich genehmigten Lagerhalter festzulegen. Der Tarif ist so zu bemessen, daß er die mit der Lagerhaltung verbundenen Kosten deckt; er muß spätestens zu Beginn des Importjahres (Kalenderjahres) veröffentlicht werden, um für die dem Importjahr folgende Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode vorzusehen. Die Verordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

(6) Für Lagerhalter, für die zur Besicherung von Krediten für die Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven eine Bundeshaftung auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes übernommen wird, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung einen Höchsttarif für die Übernahme der Vorratspflicht für je 1000 Erdöleinheiten festzulegen. Der Tarif ist so zu bemessen, daß er die mit der Haltung der Pflichtnotstandsreserven verbundenen Kosten deckt. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode vorzusehen. Die Verordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese Gesellschaften muß ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie ein Vertreter des Bundesgremiums des Mineralölhandels anzugehören hat. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Sie dürfen unbeschadet einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2, 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.

2. Die Lagerhalter dürfen keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmensgegenstand dienen.

3. Die Lagerhalter haben bei der Standortwahl der Lager regionale Versorgungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Anhörung der Länder zu prüfen.
4. Die Lagerhalter haben allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Bedingungen den im Abs. 2 genannten Erfordernissen entsprechen. Änderungen der allgemeinen Bedingungen müssen spätestens zu Beginn des Importjahres (Kalenderjahres) veröffentlicht werden, um für die dem Importjahr folgende Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben.
5. Die Lagerhalter haben mit jedem Vorratspflichtigen, der ein solches Anbot stellt, zu den Tarifen (Abs. 5) und den allgemeinen Bedingungen (Z 4) einen Vertrag über die Übernahme der Vorratspflicht abzuschließen.

4. Die Lagerhalter haben allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Bedingungen den im Abs.2 genannten Erfordernissen entsprechen.

6. Die Lagerhalter haben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich ihre Bilanzen, Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Lagerhalter sind gegenüber der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.
7. Die Beschaffung und der Verkauf von Lagerbeständen sowie die Vergabe von Aufträgen über 1 Million Schilling müssen grundsätzlich im Wege der Ausschreibung erfolgen. Nur in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, darf mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben werden.
8. Die Lagerhalter haben bei der Geschäftsführung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

9. Lagerhalter dürfen Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten sowie über Mengen die auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 gelagert werden, nur an die Behörde erteilen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Übernahme der Vorratspflicht nach vorheriger Androhung zu untersagen, wenn der Lagerhalter seine Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht gehörig erfüllt der die Voraussetzungen zur Genehmigung gemäß Abs. 2 entfallen. In diesem Fall hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 die Haltung der Pflichtnotstandsreserven für die Vorratspflichtigen, deren Vorratspflicht übernommen wurde, festzulegen.

§ 6. Hat ein Vorratspflichtiger die Einfuhr von Erdöl oder Erdölprodukten dauernd eingestellt, so kann er nach Erfüllung seiner Vorratspflicht über die Pflichtnotstandsreserven verfügen. Die Vorratspflicht ist mit 28. Feber jenes Jahres erfüllt, in dessen Vorjahr keine Importe durchgeführt wurden.

9. Lagerhalter dürfen Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten nur an die Behörde erteilen.

§ 7. Für Importeure, die eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 neu aufnehmen, besteht im ersten Kalendervierteljahr der Aufnahme der Importtätigkeit keine Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind Lagerverträge mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abzuschließen und Pflichtnotstandsreserven zu halten. Das Ausmaß der Lagervertragspflicht sowie der Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven bestimmt sich aus dem im § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Hundertsatz der Importe aller vorangegangenen Kalendervierteljahre. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahres nach Neuaufnahme der Importtätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich das Ausmaß seiner Lagervertragspflicht und Bevorratungspflicht nach § 3.

§ 8. (1) Sofern die Pflichtlagermenge, berechnet in Erdöl-einheiten gemäß Abs. 4, gleichbleibt, kann der Vorratspflichtige an Stelle von Erdölprodukten Erdöl lagern oder Erdölprodukte im Ausmaß von höchstens 20% der Mengen der nachstehend genannten Produktengruppen untereinander austauschen:

§ 7. Wer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufnimmt, muß im ersten Kalendervierteljahr nach Aufnahme der Importtätigkeit keine Pflichtnotstandsreserven halten. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind 25 % der Importe aller vorangegangenen Kalendervierteljahre zu halten. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahres nach Neuaufnahme der Importtätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich der Umfang der Pflichtnotstandsreserven nach § 3.

1. Benzine und Testbenzine;
2. Petroleum und Gasöle;
3. Heizöle, Spindel- und Schmieröle (ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke), andere Öle und Rückstände zur Weiterverarbeitung.

Der Vorratspflichtige kann ferner an Stelle von Erdöl Erdölprodukte lagern, wobei jedoch der Anteil von

1. Benzin und Testbenzin 20%;
2. Petroleum und Gasölen 20%;
3. Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen 30%

an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, ausgedrückt in Erdöleinheiten gemäß Abs. 4, nicht unterschreiten darf. Erdölfraktionen zur Weiterverarbeitung, Rückstände, Halberzeugnisse und andere Komponenten, die der Herstellung der vorgenannten Produkte dienen, können diesen je nach ihrer Beschaffenheit zugerechnet werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid zeitlich befristete Ausnahmen von den Beschränkungen der Austauschmöglichkeit nach Abs. 1 genehmigen, wenn die Einhaltung solcher Beschränkungen eine unzumutbare Härte darstellt oder die Versorgung der Verbraucher mit Erdölprodukten erschweren würde.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag des Vorratspflichtigen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen oder befristet, durch Bescheid festlegen, ob und inwieweit aus besonderen betrieblich begründeten Gegebenheiten an Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten Reserven an deren Energieträgern oder an nur im Notstandsfall zu nützenden Produktionsmöglichkeiten an anderen Energieträgern gehalten werden können. Dabei hat er auf die jeweilige Lage der Energieversorgung, die Möglichkeit der Substitution und die technischen Gegebenheiten der nicht genützten Produktionsmöglichkeiten sowie auf die Dauer ihrer Inbetriebsetzung Bedacht zu nehmen.

(4) Der Berechnung der Ersatzmengen gemäß Abs. 1 bis 3 sind folgende Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen:

Energieträger	Erdöleinheiten
1 kg Erdöl	1
1 kg Erdölprodukte	1,150
1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks	0,760
1 m ³ _n Erdgas	0,860

§ 9. (1) Vorräte, die aus technischen Gründen auch im ernstesten Notstand nicht verfügbar sind (Art. 1 Z 2 der Anlage zum IEP-Übereinkommen), sind auf die Pflicht-notstandsreserven nicht anzurechnen.

(2) Die Vorräte gemäß Abs. 1 sind mit 10% der Pflicht-notstandsreserven zu bemessen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann diesen Prozentsatz über Antrag des Vorratspflichtigen vermindern, wenn dieser nachweist, daß ein geringerer Prozentsatz den technischen Gegebenheiten seines Betriebes entspricht. Völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen dürfen hiedurch nicht verletzt werden.

(2) Die Vorräte gemäß Abs.1 sind mit 10 % der Pflicht-notstandsreserven zu bemessen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann diesen Prozentsatz über Antrag des Vorratspflichtigen vermindern, wenn dieser nachweist, daß ein geringerer Prozentsatz den technischen Gegebenheiten seines Betriebes entspricht. Völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen hiedurch nicht verletzt werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, den im Abs. 2 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen den im Abs.2 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern.

§ 10. (1) Pflichtnotstandsreserven sind so zu lagern, daß die Beschaffenheit der gelagerten Energieträger erhalten bleibt. Sie können mit anderen Beständen gemeinsam in einem Lagerbehälter gehalten werden. In diesem Falle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die die Erhaltung der Pflichtnotstandsreserven jederzeit sicherstellen. Der jeweilige Lagerstand sowie der geforderte Stand der Pflichtnotstandsreserven müssen buchmäßig und auf Grund des Buchstandes auch körperlich nachgewiesen werden können.

(2) Erdöl und Erdölprodukte dürfen nur in Behältern gelagert werden, die nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften genehmigt und mit einer Meßeinrichtung versehen sind. Sie müssen überdies Abfülleinrichtungen aufweisen, die für eine Abfüllung der Notstandsreserve in Transporteinrichtungen geeignet sind.

(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit jenen Mengen an Erdöl und Erdölprodukten erfüllt werden, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankstellen oder in Rohrleitungsanlagen befinden.

§ 11. Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl und Erdölprodukte importieren, haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1. die Neuaufnahme einer solchen Tätigkeit,
2. die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen unverzüglich zu melden.

§ 12. (1) Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 5) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,

§ 12. (1) Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs.1) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,

1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 gehalten wird;
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen worden ist;
3. in welchem Umfang ein Vertrag über die Lagerung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölprodukten mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abgeschlossen worden ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Meldepflichtigen haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum 15. des Folgemonats schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare die im Vormonat durchgeführten Importe an Erdöl und Erdölprodukten zu melden.

§ 13. Vorratspflichtige haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzten Meldung bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten.

1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs.1 Z 1,2 oder 3 gehalten wird;
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen wird.

(2) Die im Abs.1 genannten Meldepflichtigen haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum 15. des Folgemonats die im Vormonat durchgeführten Importe an Erdöl und Erdölprodukten schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen zu melden.

§ 13. Vorratspflichtige haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzten schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen bis zum 15. des Folgemonats Meldung zu erstatten.

§ 14. Vorratspflichtige haben jährlich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Standort, Bezeichnung, Kapazität und Eignung der Lagerkapazitäten bekanntzugeben, die nur oder auch für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven dienen. Die Meldungen sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtjahres bis zum 31. Jänner des Nachjahres abzugeben.

§ 15. Vorratspflichtige haben fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen der jeweilige Lagerstand sowie der Stand an Pflichtnotstandsreserven eindeutig und übersichtlich hervorgeht. Werden Pflichtnotstandsreserven mit anderen Beständen in Behältern gemeinsam gelagert (§ 10 Abs. 1), so ist der Lagerstand mindestens einmal arbeitstäglich, sonst mindestens einmal monatlich zu messen. Wird bei der Messung eine Unterschreitung der zu haltenden Pflichtnotstandsreserven festgestellt, so ist spätestens am Folgetag nach der Messung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Meldung zu erstatten.

§ 16. (1) Sofern es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Erhebungen, die sich auf Ölgesellschaften (Art. 26 des IEP-Übereinkommens) beziehen, über folgende Gegenstände anzuordnen:

1. Aufbringung von Erdöl und Erdölprodukten einschließlich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres;
2. Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Erdöl und Erdölprodukte;
3. sonstige Gegenstände, insbesondere nach den Art.25 bis 36 des IEP-Übereinkommens

§ 16. (1) Sofern es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Erhebungen, die sich auf Ölgesellschaften (Art.26 des IEP-Übereinkommens) beziehen, über folgende Gegenstände anzuordnen:

1. Aufbringung von Erdöl und Erdölprodukten einschließlich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres;
2. Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Erdöl und Erdölprodukte;
3. sonstige Gegenstände, insbesondere nach den Art.25 bis 36 des IEP-Übereinkommens.

(2) In Verordnungen gemäß Abs. 1 ist insbesondere festzulegen:

1. der Eintritt der Meldepflicht,
2. der Kreis der Meldepflichtigen,
3. die Gegenstände der Meldung,
4. die Meldetermine und die Zeiträume, auf die sich die Meldungen zu beziehen haben.

§ 17. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Stand der Pflichtnotstandsreserven, deren Beschaffenheit sowie die Beschaffenheit und Ausstattung der Lager stichprobenweise zu überprüfen. Hierzu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bedienen.

(2) Den Kontrollorganen ist freier Zutritt zu den Lagern und Einsicht in alle Lageraufzeichnungen und über Veränderungen des Lagerbestandes seit der letzten Messung sowie die Entnahme von Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Besteht der begründete Verdacht, daß die Lagerstände unrichtig ausgewiesen werden, kann das Kontrollorgan die körperliche Aufnahme des Lagerstandes verlangen und die Übernahme und Abgabe von Erdöl und Erdölprodukten in oder aus Behältern, in denen Pflichtnotstandsreserven gehalten werden, vorübergehend und so lange einstellen, als für die Messung der Lagerstände notwendig ist.

§ 18. Soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen erforderlich ist, sind die in einer Verordnung nach § 16 bezeichneten Meldepflichtigen zur Auskunftserteilung an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.

§ 19. Die Ergebnisse von Erhebungen gemäß den §§ 11 bis 18 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 18. Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, sind die in einer Verordnung nach § 16 bezeichneten Meldepflichtigen zur Auskunftserteilung an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.

§ 20. Bei der behördlichen Preisfestsetzung je Tonne für Erdölprodukte, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, angeführt sind, ist die sich aus der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven ergebende Kostenbelastung je Tonne der der Vorratspflicht unterliegenden Menge voll zu berücksichtigen.

§ 21. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen jenes Betrages zu bestrafen ist, der nach dem geltenden Höchstarif für die gemäß § 3 Abs. 1 nicht überbundenen Mengen zu entrichten gewesen wäre, begeht, wer der Verpflichtung gemäß § 2 Abs 1 Z 1 (Lagervertragspflicht) zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Wertes der fehlenden Menge der Pflichtnotstandsreserven gemäß § 3 Abs. 2 zu bestrafen ist, begeht, wer der Verpflichtung gemäß § 2 Abs 1 Z 2 (Vorratspflicht) zuwiderhandelt. Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn vor der Ansetzung oder Durchführung einer Kontrolle (§ 17) eine Meldung gemäß § 15 erstattet und die fehlende Menge unverzüglich ergänzt wurde.

§ 21. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Wertes der fehlenden Menge der Pflichtnotstandsreserve gemäß § 3 Abs.1 zu bestrafen ist, begeht, wer der Vorratspflicht gemäß den §§ 2 bis 10 oder den auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt.

(2) Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn vor der Ansetzung oder Durchführung einer Kontrolle (§ 17) eine Meldung gemäß § 15 erstattet und die fehlende Menge unverzüglich ergänzt wurde.

§ 22. Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer:

1. Die Meldungen und Auskünfte gemäß den §§ 11, 12, 13, 14 und 16 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
2. die Bestimmungen des § 15 über die Führung von Aufzeichnungen nicht befolgt;
3. der Verpflichtung, die Kontrollen gemäß § 17 zu dulden, zuwiderhandelt.

§ 23. (1) Wer Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich Kraft seiner Eigenschaft als Lagerhalter gemäß § 5 anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommission zu verfolgen.

(3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies

1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder
2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält.

§ 24. Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bei Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, mitzuwirken.

Artikel III

Brennstoffbevorratung von Kraftwerken

(1) Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht die Lieferung elektrischer Energie im Umfang der Engpaßleistung für die Dauer von 30 Tagen fortzusetzen oder den Eigenbedarf zu decken.

(2) Die Brennstoffvorräte müssen folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Die Bestände müssen sich am Standort des Kraftwerks befinden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag einen anderen Lagerort zulassen, wenn dieser in der Nähe des Kraftwerks liegt und eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Brennstoffe zum Kraftwerk verbraucht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.

2. Der vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen.
 3. Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung der Vorratspflicht auf Grund der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Dritten dienen.
 4. Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers erforderlich sein.
 5. Die Beschaffenheit der Vorräte muß den bestehenden Rechtsvorschriften entsprechen.
- (3) Die Vorratspflicht besteht nicht für Eigenanlagen mit weniger als 50 Megawatt Engpaßleistung.

(4) Die Vorratspflicht besteht für ein Kraftwerk insoweit nicht, als es

1. mit Erdgas betrieben wird, dessen Lieferung für die in Abs. 1 festgelegte Zeit vertraglich gesichert ist,
2. mit anderen Gasen als Erdgas oder mit Abfällen betrieben wird,
3. mit Braunkohle aus einem in der Nähe gelegenen Bergwerk betrieben wird und von dort eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Kohle zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.

(5) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten freigeben. Dies ist nur so weit und so lange zulässig, als die Schwierigkeiten auf andere zumutbare Weise nicht behoben werden können.

(5) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Bescheiderlassung, freigeben. Dies ist nur so weit und so lange zulässig, als die Schwierigkeiten auf andere zumutbare Weise nicht behoben werden können.

(6) Ohne vorherige Freigabe nach Absatz 5 sind Entnahmen aus den Vorräten ausnahmsweise zulässig, wenn die Freigabe nicht rechtzeitig erlangt und eine Störung in der Stromversorgung auf andere zumutbare Weise nicht vermieden werden kann. Die Entnahme ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich anzuzeigen und die nachträgliche Freigabe zu beantragen.

(7) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr bis zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich unter Verwendung amtlicher Vordrucke zu melden:

1. die für jedes Kraftwerk, das unter die Vorratspflicht fällt, an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an fossilen Brennstoffen unter Angabe des Ortes der Lagerung und der Reichweite in Tagen,
2. die am Ende des Kalendervierteljahres gehaltenen Gesamtbestände des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen,
3. den Gesamtverbrauch des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen und den Verbrauch des einzelnen Kraftwerks.

(8) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen zu können.

(9) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 nicht ständig die vorgeschriebenen Brennstoffvorräte hält.

(10) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer die Meldungen und Auskünfte gemäß Abs. 6 und 7 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.